



# Anlage E: Weiterleitungsvertrag über eine Zuwendung (Anerkennungszuschuss)

Vertrag über die Weiterleitung des Anerkennungszuschusses zwischen dem Erstzuwendungsempfänger

Zentrale Förderstelle des Anerkennungszuschusses Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH Mühlenstraße 34/36 09111 Chemnitz

- im Folgenden f-bb genannt -

und dem/der Letztzuwendungsempfänger/in

Datenbank-ID: A302265

Srushti Suresh Limbachiya Waldhausweg 15 66123 Saarbrücken

- im Folgenden auch Letztzuwendungsempfänger genannt -

#### Präambel/Vorbemerkung

Das f-bb gewährt dem/der Letztzuwendungsempfänger/in aus Mitteln des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR), vormals Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), den Anerkennungszuschuss. Der Anerkennungszuschuss unterstützt Personen bei der Finanzierung von Kosten, die ihnen bei der Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen oder bei der Erlangung einer Zeugnisbewertung ihrer ausländischen Hochschulqualifikation durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) entstehen. Die Förderung richtet sich nach der Richtlinie zur Förderung von Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen des BMBF vom 16. Dezember 2024 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am 09.01.2025; BAnz AT 09.01.2025 B1). Zur Umsetzung dieser Bekanntmachung hat das BMBF dem f-bb mit Zuwendungsbescheid vom 16.12.2024 unter dem Förderkennzeichen ANZUSCHFO3 eine Zuwendung aus dem Bundeshaushalt bewilligt. Der Zuwendungsbescheid vom 16.12.2024 samt Anlagen sowie die geltenden Förderrichtlinien werden insoweit Bestandteil dieser Vereinbarung. Sie sind mit Auflagen und Bedingungen verbunden, die mit diesem Vertrag weitergegeben und von dem/der Letztzuwendungsempfänger/in als verbindlich anerkannt werden. ist Weiterleitung von Zuwendungsmitteln durch das f-bb an Letztzuwendungsempfänger/in auf der Grundlage des genannten Zuwendungsbescheids (Weiterleitung im Sinne Nr. 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung). Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Stand: 25.03.2025 Seite 1 von 4

Auf dieser Grundlage schließen der/die Letztzuwendungsempfänger/in und das f-bb unter dem Kennzeichen <u>A302265</u> auf Grund des Antrags vom 26.05.2025 folgenden Weiterleitungsvertrag über eine Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO aus Mitteln des BMFTR (ehemals BMBF).

# § 1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden zur Unterstützung des Anerkennungsverfahrens Kosten für:

- (1) Gebühren und Auslagen im Rahmen des Berufsanerkennungsverfahrens oder der Erlangung einer Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) und
- (2) Übersetzungen, Beglaubigungen von Zeugnissen und Abschlüssen sowie Gutachten.

## § 2 Höhe der Förderung/Finanzierungsart

- (1) Der Anerkennungszuschuss ist eine als Festbetragsfinanzierung gewährte Zuwendung, die nicht zurückgezahlt werden muss. Der Anerkennungszuschuss wird in Höhe von 100 Prozent der nachgewiesenen Kosten gewährt, maximal bis zu einem Betrag in Höhe von 600€ pro Person.
- (2) Es können Gesamtkosten ab 100 Euro erstattet werden.

## § 3 Förderzeitraum

- (1) Die Förderung wird ab dem 29.07.2025 gewährt.
- (2) Anträge auf Auszahlung können grundsätzlich nur bis spätestens neun Monate nach Erteilung der Förderzusage (siehe Anlage), d.h. bis zum 29.04.2026 gestellt werden. Maßgeblich ist der Eingang des Auszahlungsantrags bei f-bb.
- (3) Eine Verlängerung des Förderzeitraums ist in begründeten Einzelfällen möglich, jedoch nicht über die spätestmögliche Einreichung nach § 3 Abs. 5 dieses Vertrages hinaus.
- (4) Für Förderzusagen nach dem 31.12.2027 kann der Förderzeitraum geringer ausfallen entsprechend § 3 Abs. 5 dieses Vertrages.
- (5) Die spätestmögliche Einreichung wird in der der Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen des BMBF vom 16. Dezember 2024 unter Nummer 6.4 geregelt und ist der 30.09.2028. Wird die Frist zur Antragstellung auf Auszahlung dieser Richtlinie geändert, so findet diese Änderung Anwendung auf diesen Vertrag.

# § 4 Verpflichtungen

Srushti Suresh Limbachiya verpflichtet sich dazu:

- (1) wesentliche Änderungen in ihren/seinen persönlichen und finanziellen Verhältnissen, die Grundlage der Förderung sind, (z.B. geändertes Einkommen, Umzug oder Gewährung von Mitteln durch Dritte) dem f-bb unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehört auch die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder die Änderung der Art einer bereits ausgeübten selbständigen Tätigkeit. Dem/Der Letztzuwendungsempfänger/in ist bekannt, dass eine Förderung nicht erfolgen kann, wenn im Zusammenhang mit dem Anerkennungsverfahren, das Gegenstand dieser Zuwendung ist, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.
- (2) jederzeit auf Anfrage des f-bb sonstige Unterlagen vorzulegen, die für die Prüfung der Fördervoraussetzungen und die Prüfung der Verwendung der Mittel notwendig erscheinen, insbesondere Auskunft über den Stand des Berufsanerkennungsverfahrens bzw. der Erlangung einer Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu erteilen
- (3) die insgesamt angefallenen Kosten des Anerkennungsverfahrens bzw. der Erlangung einer Zeugnisbewertung durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) sowie die Förderung von anderer Seite mitzuteilen und bei Maßnahmen der Erfolgskontrolle mitzuwirken.
- (4) gegebenenfalls zu viel gezahlte Förderbeträge unverzüglich zurückzuzahlen.
- (5) unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Insolvenzverfahren gegen sie/ihn beantragt oder eröffnet worden ist, und sie/er eine Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben hat oder eine Verpflichtung zu deren Abgabe vorliegt.
- (6) die kostenverursachenden Maßnahmen soweit möglich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuwählen und umzusetzen.

Stand: 25.03.2025 Seite 2 von 4

### § 5 Auszahlung der Förderung

- (1) Die Auszahlung soll mit dem ausgefüllten Formular "Auszahlung Anerkennungszuschuss" beantragt werden.
- (2) Die Ausgaben sind in geeigneter Weise, insbesondere durch Vorlage beziehungsweise digitale Übermittlung der Rechnungen beziehungsweise Gebührenbescheide, zu belegen und geeignete Zahlungsnachweise beizufügen.
- (3) Der unterschriebene Weiterleitungsvertrag (zwei Exemplare) zum Anerkennungszuschuss ist per Post an das f-bb zu senden. Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn der unterschriebene Weiterleitungsvertrag f-bb vorliegt.
- (4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt durch das f-bb auf das Konto von Srushti Suresh Limbachiya.
- (5) Abweichend von (4) können im Einzelfall entstandene Gebühren direkt an die für das jeweilige Berufsanerkennungsverfahren zuständige Stelle (z. B. IHK FOSA) bzw. die für die Zeugnisbewertung akademischer Qualifikationen zuständige Stelle (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) ausgezahlt werden.
- (6) Teilauszahlungen für Kosten sind möglich. Je Auszahlungsantrag soll die Summe der geltend gemachten Ausgaben mindestens 100 Euro betragen.
- (7) Mahngebühren oder sonstige Kosten, die anfallen, weil Srushti Suresh Limbachiya z. B. Unterlagen selbst verschuldet zu spät eingereicht hat, sind von der Förderung ausgeschlossen und können daher nicht erstattet werden.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

## § 6 Kündigung des Vertrags, Rückzahlung der Leistung, Verzinsung

- (1) Das f-bb kann den Vertrag aus wichtigen Gründen ganz oder teilweise kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn
  - a. eine Voraussetzung für den Abschluss des Vertrags nachträglich entfallen ist,
  - b. Srushti Suresh Limbachiya falsche Angaben über wichtige Tatsachen gemacht oder solche Tatsachen verschwiegen hat,
  - c. erkennbar wird, dass Srushti Suresh Limbachiya sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße darum bemüht, das Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen bzw. zur Zeugnisbewertung akademischer Qualifikationen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu betreiben und damit den Förderzweck zu erreichen,
  - d. Srushti Suresh Limbachiya den Verpflichtungen nach § 4 nicht genügend nachkommt oder
  - e. Srushti Suresh Limbachiya ein Insolvenzverfahren beantragt hat oder gegen sie/ihn beantragt oder eröffnet wurde, und eine Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben hat oder eine Verpflichtung zu deren Abgabe vorliegt.
- (2) Bei Rücktritt von diesem Vertrag sind die gewährten Leistungen zurückzuzahlen, wenn der Grund von Srushti Suresh Limbachiya zu vertreten ist. Rückgeforderte Beträge können verzinst werden, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem der maßgebliche Grund für die Rückforderung eintrat (Verzinsung nach § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz).
- (3) Srushti Suresh Limbachiya erkennt die Gründe für eine mögliche Kündigung des Weiterleitungsvertrags ausdrücklich an. Außerdem erkennt Srushti Suresh Limbachiya die Rückzahlungsverpflichtung einschließlich der Bestimmungen über die Verzinsung zurückgeforderter Beträge an.
- (4) Zusätzlich hat sich das BMFTR (ehemals BMBF) vorbehalten, den Zuwendungsbescheid an das f-bb als Erstzuwendungsempfänger aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Darüber hinaus steht die Gewährung der Bundeszuwendung an das f-bb unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Das f-bb behält sich vor in diesen Fällen vom Weiterleitungsvertrag zurückzutreten bzw. das Vertragsverhältnis zu kündigen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen.

#### § 7 Gerichtsstand, Gültigkeitsvorbehalt, Sonstiges

Stand: 25.03.2025 Seite 3 von 4

- (1) Gerichtsstand ist Nürnberg.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.
- (3) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem Förderzweck am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
- (4) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

# § 8 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die Unterschriften beider Vertragsparteien im Original vorliegen.

Anlagen: Förderzus	age	
Datum	Unterschrift f-bb	
Datum	Unterschrift Srushti Suresh Limbachiya	

Bitte beide Verträge unterschreiben und per Post an das f-bb zurücksenden. Sie erhalten ein vom f-bb unterschriebenes Exemplar zurück.

Stand: 25.03.2025 Seite 4 von 4